

Der Ander teil / diser Bergk-
ordnung / Saget von dem Bergkwerge/
vnd zugehörigen sachen / Auch von
Stöllen / derselben gerechtigkeit
vnd wie sie die erlangen.

Der Erste Artickel. Von Schürffen.

Inem itzlichen Bergkman / sol
hiermit nachgelassen / vnd vorgünstiget sein / auff
diesen vnd anderen / Vnsern zustendigen gründen /
auff alle Metall / nach Gengen / Klüfften / vnd ge-
schichten / ohne der Grundtherren / vnd besitzer der
gütter / einhalt / zuschürffen / Vnd welcher also
einen newen gangk entblößen vnd ausrichten wird/
der sol der erste finder sein / auch des ersten finders recht / nemlich
eine Fundgruben haben / die Massen aber / sollen den Ersten Nu-
thern vorliehen werden.

Der Ander Artickel. Von Muthung.

Der itzige vnd zukünfftige Bergkmeister / sollen macht vnd ge-
walt haben / auff den gebirgen / so ihnen beuolhen seind / nach
bergkleufftiger weis / vnd der Bergkrecht / auff alle Metall /
Bergkwerck zunerleyhen / vnd Muthung des auffnehmens / sol er
zu keyner zeit / auch niemands waigern / dene er bey dem / so ge-
muth wird / getrawet zubehalten / Doch sol er von itzlichem einen
zedtel nehmen / was er gemuthet / vnd welchen tagk vnd stund / vnd
an welchem gebirge die Muthung geschehen sey / Desgleichen sol
der Bergkmeister zu beweisung der Muthung / dem auffnehmer / wo
ers begert / auch einen zedtel geben / vnd von einer Fundtgruben /
Masse oder stolln / nicht mehr zu Muthgelt dan 1. w: gr. nehmen /
Vnd so der Bergkmeister inn der Muthung befindet / das der auff-
nehmer / bey seiner Muthung / aus rechten vrsachen / nicht bleiben
mag / sol er ihme des / warnung thuen / So aber der auffnehmer /
darnon nicht abstehen wolde / sol der Bergkmeister nichts weniger
sein gebüre / auffss auffnehmers recht / vnd vnrecht / nehmen vnd
geben.

Der